

Wartungsvertrag nach ÖNORM F 3070

zwischen

Seite: 1

SCHRACK SECONET AG
Sicherheits- und Kommunikationssysteme
Eibesbrunnnergasse 18
A-1120 Wien

und

Packari.com GmbH
Europastraße 13
6322 Kirchbichl

als Auftragsnehmerin

als Auftragsgeber (Kundennummer Vertrag: 352303)

über die in

Logistikhalle Packari, Packari.com GmbH, Europastraße 13, 6322 Kirchbichl
errichtete und in der folgenden Übersicht angeführte

Brandmeldeanlage

Ihre Anlagennummer

8232441558

Anzahl	Bezeichnung	Funktionscode	monatliches Vertragsentgelt	
			je Stück EUR	insgesamt EUR
1	B5A Integral MX Grundausbau	INTEGRAL		
2	Akku 12 V / 44 Ah	AKKU		
69	Mehrfachsensormelder MTD 533X	MFSM		
19	Mehrfachsensormeld MTD 533X-S	MFSM-S		
88	Meldersockel USB 502-6	30-4100005-06-01		
14	Handfeuermelder MCP 535X-1	DKM		
32	Linearer Rauchmelder SPC-E	RM-LIN		
32	BX-OI3 Ein/Ausgangsmodul	MOD		
64	Gelenkshalterung f.Wandmontage	FG020125-		
5	Netzgerät 24V/1A IP30 IOM	20-4000121-02-03		
10	Akku 12 V / 2,1 Ah	AKKU		
1	Integral FWB Österreich	FWBF		
1	FW-Schlüsselsafe FSS 850-1	FWSS		
1	UP-Einbauzarge f. FSS	20-4201016-01-01		
1	FW-Zylinder MHZ32Ni	FG020510-		
1	Steuergerät für FSS 850	20-4201020-01-01		
1	Feuerwehrplankasten AP	FWPK		
1	TAS-Link III - IP / GSM (GPRS)	20-4200300-01-01		
1	Aussenantenne (SMA)	22-1029018-01-01		
1	Wählgerät Antennenverlängerung	22-1029034-01-01		

Übertrag >>> es folgt Seite: 2

zwischen

Seite: 2

SCHRACK SECONET AG
Sicherheits- und Kommunikationssysteme
Eibesbrunnergasse 18
A-1120 Wien

und

Packari.com GmbH
Europastraße 13
6322 Kirchbichl

als Auftragsnehmerin

als Auftragsgeber (Kundennummer Vertrag: 352303)

über die in

Logistikhalle Packari, Packari.com GmbH, Europastraße 13, 6322 Kirchbichl
errichtete und in der folgenden Übersicht angeführte

Brandmeldeanlage

Ihre Anlagennummer

8232441558

Anzahl	Bezeichnung	Funktionscode	monatliches Vertragsentgelt	
			je Stück EUR	insgesamt EUR
1	Gesamtkosten Wartung:		140,40	140,40
Das monatliche Vertragsentgelt beträgt (ohne USt.)			EUR	140,40

Der Auftraggeber bestätigt,

- die ihm ausgehändigten und beiliegenden "Allgemeinen Bedingungen der Schrack Seconet AG für Instandhaltungs-, Wartungs- und Inspektionsleistungen" und die Vereinbarung des Gerichtsstandes zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.
- dass der Abschluss dieses Vertrages zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

Wien, am 18.11.19

Ort Datum
SCHRACK
S E C O N E T

SCHRACK SECONET AG

Dr. Franz Wimmer-Str. 36

Firmenmäßige Zeichnung der Auftraggeberin
Telefon +43 512 38 53 88-0

KIRCHBICHL, am 13.11.19

Ort Datum

Packari
Com

Packari.com GmbH
A-6322 Kirchbichl, Europastraße 13

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Auftragnehmerin ist zur Erbringung von Instandhaltungs- und/oder Wartungs- und/oder Inspektionsleistungen hinsichtlich der im Vertrag beschriebenen Anlage (Brandmelde- oder Rufanlage oder Sicherheitssystem) im vertraglich vereinbarten Umfang gemäß der dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag angeschlossenen Leistungsbeschreibung (im Folgenden kurz: „Leistungsbeschreibung“) verpflichtet. Nach der jeweiligen *Leistungsbeschreibung* schuldet die Auftragnehmerin entweder eine Instandhaltung oder eine Wartung oder eine Inspektion der im Vertrag beschriebenen Anlage. Weiters können nach der jeweiligen *Leistungsbeschreibung* auch zusätzliche Serviceoptionen (wie z.B. Fernzugang, Bereitschaft, erweiterte Erreichbarkeit, etc.) hinsichtlich der im Vertrag beschriebenen Anlage vereinbart werden.
- 1.2. Bei der nach diesem Vertrag vereinbarten Leistungserbringung gemäß *Leistungsbeschreibung* wird die Auftragnehmerin sämtliche für die jeweils vereinbarten Leistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen beachten.
- 1.3. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung beginnt zu dem im Vertrag genannten Datum (Inkrafttreten des Vertrages/Beginn des Vertragsjahres).

2. Dauer und Kündigung

- 2.1. Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, endet jedoch jedenfalls mit dem Ende des Quartals, in dem die Anlage dauernd außer Betrieb gesetzt wird, sofern sie durch eine andere Schrack-Anlage ersetzt und für diese ein Instandhaltungs-, Wartungs- und/oder Inspektionsvertrag mit der Auftragnehmerin geschlossen wird. Wird sie durch eine nicht von Schrack stammende Anlage ersetzt, gilt Pkt. 2.2.
- 2.2. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres durch eingeschriebene Briefsendung gekündigt werden (vorbehaltlich des Kündigungsverzichts gemäß Punkt 2.3.).
- 2.3. Der Auftraggeber verzichtet auf eine Kündigung vor Ablauf von fünf auf das Jahr des Inkrafttretens des Vertrages folgenden Kalenderjahren, kann den Vertrag jedoch während der Dauer des Kündigungsverzichts unter der Bedingung kündigen, dass er unabhängig vom Eintritt oder Nachweis eines Schadens der Auftragnehmerin und eines Verschuldens des Auftraggebers mindestens ein Drittel des Entgelts bezahlt, das er für die noch nicht verstrichene Dauer des Kündigungsverzichts zu zahlen gehabt hätte.

3. Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten

- 3.1. Die Instandhaltung, Wartung oder Inspektion wird in den aus der *Leistungsbeschreibung* ersichtlichen Zeitabständen während der Normalarbeitszeit der Auftragnehmerin durchgeführt. Eine Erreichbarkeit von Technikern außerhalb der Normalarbeitszeit der Auftragnehmerin (z.B. 24h Erreichbarkeit) ist gesondert zu vereinbaren und abzugelten. Innerhalb der Normalarbeitszeit der Auftragnehmerin steht eine Service-Telefon-Hotline kostenlos zur Verfügung.
- 3.2. Der Umfang, die Art und die Zeitabstände der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin ergeben sich aus der *Leistungsbeschreibung*.
- 3.3. Festgehalten wird, dass alle Störungen und Schäden – bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung und des Schadenersatzes – nur von der Auftragnehmerin und ihren Beauftragten behoben werden dürfen.

4. Stand der Technik

- 4.1. Bei vereinbarter Instandhaltung wird die Auftragnehmerin dafür Sorge tragen, dass gleichwertige Bauteile der Anlage sowie gleichwertige zur Behebung von Funktionsstörungen erforderliche Komponenten während der Dauer von fünf auf das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahren in

unveränderter Funktionstauglichkeit weiterhin geliefert bzw. ersetzt werden können.

- 4.2. Jedenfalls nach Ablauf der Dauer von fünf auf das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahren ist die Auftragnehmerin bei vereinbarter Instandhaltung dazu berechtigt, die mit einer Erneuerung oder mit dem Austausch von Bauteilen verbundenen Kosten gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 4.3. Bei vereinbarter Wartung oder Inspektion ist die Auftragnehmerin von Beginn des Vertragsverhältnisses an dazu berechtigt, dem Auftraggeber mit dem Ersatz von Komponenten verbundene Kosten – zusätzlich zu dem gem. Punkt 5. zu bezahlenden Entgelt – in Rechnung zu stellen.
- 4.4. Die Auftragnehmerin ist aber immer von Beginn des Vertragsverhältnisses (Instandhaltung Wartung oder Inspektion) an dazu berechtigt, dem Auftraggeber die mit dem Austausch eines allenfalls in der Anlage vorhandenen Akkus und Routers verbundenen Kosten – zusätzlich zu dem gem. Punkt 5. zu bezahlenden Entgelt – in Rechnung zu stellen.

5. Entgelt

- 5.1. Die Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes wurde auf Grundlage des am Abschluss tag dieses Vertrages geltenden kollektivvertraglichen Mindestlohns eines Beschäftigten der Gruppe E der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, sowie auf Grundlage des im Vertrag genannten Anlagenumfangs vereinbart.
- 5.2. Ändern sich die unter 5.1. genannten Komponenten (kollektivvertraglicher Mindestlohn bzw. Anlagenumfang), ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung (Erhöhung bzw. Senkung) des Entgelts nach Maßgabe der Änderung der Komponenten mit Wirkung ab dem auf die Änderung des Anlagenumfangs oder die Verlautbarung des geänderten kollektivvertraglichen Mindestlohns folgenden Kalendermonat berechtigt. Sollte im Fall einer Änderung der genannten Komponenten keine sofortige Entgeltanpassung erfolgen, so ist daraus kein Verzicht der Auftragnehmerin auf diese bzw. auf weitere Entgeltanpassungen abzuleiten.
- 5.3. Das Entgelt ist vierteljährlich im Voraus innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung (Rechnungsdatum) ohne Abzug zu bezahlen. Das vom Beginn des Monats des Inkrafttretens des Vertrages bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres anfallende Entgelt wird anteilmäßig berechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzuges dazu, der Auftragnehmerin einen über die Höhe der vereinbarten Verzugszinsen hinausgehenden Schaden – insbesondere alle zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten (unabhängig von deren gerichtlicher Bestimmung) – zu ersetzen.
- 5.4. Lässt eine nach Vertragsunterzeichnung eintretende Änderung der Nutzung oder eine Änderung der besonderen Bedingungen des Aufstellungsortes eine verkürzte Lebensdauer der Anlage erwarten, oder hat diese Änderung einen deutlichen Mehraufwand des Auftragnehmers zur Folge, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen.
- 5.5. Arbeiten außerhalb des Vertrages:
Der Auftraggeber vergütet und beauftragt gesondert sämtliche über den aus der *Leistungsbeschreibung* ersichtlichen Umfang hinausgehende Arbeiten der Auftragnehmerin an der Anlage nach tatsächlichem Aufwand für Arbeitszeit und Material zu den bei der Auftragnehmerin üblichen Sätzen, zuzüglich Umsatzsteuer, insbesondere:
- die Feststellung, Prüfung und Beseitigung von Störungen, und Schäden, die durch nicht von der Auftragnehmerin zu vertretende Einwirkungen (z.B. durch Blitzschlag,

Überspannung, Beschädigung am Leitungsnetz, Wasser/Feuchtigkeit, sonstige Elementarereignisse oder auf das Umfeld der Anlage zurückzuführende Umstände) und unsachgemäße Behandlung (insbesondere durch den Einsatz nicht den Herstellerspezifikationen entsprechender Geräte und Geräteteile von Drittfirmen) entstanden sind;

- vom Auftraggeber gewünschte, behördlich angeordnete oder andere Änderungen der Anlage, einschließlich der Abnahme;

5.6. Zurückhaltung von Zahlungen, Zahlungsverzug und Aufrechnung:

5.6.1. Der Auftraggeber darf weder bei Störungen der Anlage oder Schäden an dieser, fällige Zahlungen zurückhalten, noch gegen Forderungen der Auftragnehmerin mit eigenen Forderungen aufrechnen.

5.6.2. Sofern der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, kann die Auftragnehmerin das Entgelt für das laufende Vertragsjahr sofort zur Gänze fällig stellen und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen (Kündigung aus wichtigem Grund; s. dazu auch Punkt 8.2.).

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1. Meldung von Störungen und Schäden:

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin alle Funktionsstörungen, Ausfälle und Schäden der Anlage und der Software sofort zu melden und mündliche oder telefonische Meldungen, wenn diese nicht zu einer unverzüglichen Störungs- bzw. Schadensbehebung führen, schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls darf er sich auf solche Störungen oder Schäden nicht berufen.

6.2. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alle ihn als Eigentümer oder Betreiber der Anlage treffenden Verpflichtungen und Auflagen – im Fall einer Brandmeldeanlage insbesondere jene gemäß ÖNORM F 3070 – stets uneingeschränkt zu erfüllen und den Auftragnehmer bezüglich allfälliger Schäden oder Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung derartiger Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

6.3. Änderungen des Umfangs der Anlage:

6.3.1. Verkleinerungen, Erweiterungen, Auswechslungen und sonstige Änderungen an der von der Auftragnehmerin gelieferten Anlage dürfen - auch bei entsprechender behördlicher Anordnung - nur durch die Auftragnehmerin durchgeführt werden.

6.3.2. Änderungen des Umfangs nicht von der Auftragnehmerin gelieferter Anlagen hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen. Der Vertrag gilt auch für die geänderte Anlage, jedoch ist das Entgelt den Änderungen anzupassen.

6.4. Zutritt zur Anlage:

6.4.1. Der Auftraggeber hat den Beauftragten der Auftragnehmerin den freien Zutritt zur Anlage, zu allen Räumen und zu allen Geräten (durch Öffnen von Zwischendecken, Zwischenböden etc.) sowie zu allfälligen für die Anlage bestehenden Datenübertragungsvorrichtungen (z.B. räumlich getrennten Routern) und deren ungestörte Überprüfung zu ermöglichen und alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Instandhaltung, Wartung und Inspektion sowie allenfalls weitere notwendige Arbeiten erforderlich sind. Sofern diese Leistungen dennoch durch die Auftragnehmerin erbracht werden, haftet diese nicht für allfällig verursachte Schäden.

6.4.2. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, sämtliche zur Erbringung des Leistungsumfanges erforderlichen Aufstiegshilfen (wie z.B. Leitern oder Gerüste) bereitzustellen. Diese Steighilfen müssen den einschlägigen technischen und gesetzlichen Richtlinien entsprechen.

6.5. Überlässt der Auftraggeber die Anlage Dritten, so wird die Auftragnehmerin die Zustimmung zur Übernahme des Vertrages durch diese nur aus wichtigen Gründen verweigern, sofern eine entsprechende Vertragsübernahme in Schriftform erfolgt.

6.6. Die Auftragnehmerin empfiehlt dem Auftraggeber den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, um von der Auftragnehmerin gelieferte Anlagen vor allfälligen Schäden (z.B. durch Überspannung) zu schützen.

7. Haftung

7.1. Die Auftragnehmerin haftet bei Vorliegen eines Verschuldens für von ihr (bzw. von ihr zurechenbaren Personen) rechtswidrig verursachte positive Schäden an Personen (z.B. Heilungskosten) sowie an Sachen des Auftraggebers (z.B. Schäden am Büroinventar).

7.2. Für sonstige von ihr rechtswidrig verursachte Schäden (wie insbesondere entgangenen Gewinn, immaterielle Schäden, Kosten von Feuerwehreinsätzen, Räumungskosten oder mittelbare Schäden) haftet die Auftragnehmerin nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

7.3. Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin über allfällige Schäden unverzüglich nach deren Bekanntwerden unter Anschluss entsprechender Nachweise zur Verursachung und zur Höhe des Schadens unterrichten. Weiters wird der Auftraggeber der Auftragnehmerin über deren Verlangen Gelegenheit geben, die für eine Beurteilung einer allfälligen Ersatzpflicht erforderlichen Erhebungen in den Räumen und an den Anlagen der Auftragnehmerin durchzuführen.

7.4. Für den Fall, dass die Anlage (bzw. das System oder die Software), auf die sich die vereinbarte Instandhaltung und/oder Wartung und/oder Inspektion bezieht, an ein Netzwerk angeschlossen sein sollte (bzw. Teil eines Informationsverbundsystems sein sollte) und die Auftragnehmerin zur Durchführung der vereinbarten Leistungen auch auf dieses Netzwerk oder System (z.B. im Wege des Fernzugriffs) zugreift, haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus einem (wenn auch nur zeitweiligen) Ausfall, einer Funktionsstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung dieses Netzwerkes oder Systems (z.B. durch Computerviren, „Trojaner“ o.ä.) entstehen.

8. Vorzeitige Kündigung des Vertrages

8.1. Erklärt der Auftraggeber entgegen den Bestimmungen des Vertrages die Kündigung des Vertrages, so gilt der Vertrag mit der Annahme dieser Erklärung durch die Auftragnehmerin unter der in Pkt. 2.3., zweiter Halbsatz, angeführten Bedingung als aufgelöst.

8.2. Die Auftragnehmerin ist zur sofortigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bei Verstößen des Auftraggebers gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere gegen die Punkte 5.3, 5.6.2. und 6., berechtigt.

9. Software

9.1. Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber hinsichtlich der von ihr entwickelten oder der von ihr zur Verfügung gestellten, zum Betrieb der Anlage erforderlichen Software ein nicht ausschließliches, auf den Betrieb der Anlage beschränktes Nutzungsrecht ein. Jede darüberhinausgehende Nutzung der Software durch den Auftraggeber – insbesondere jede Vervielfältigung oder Verbreitung (Weitergabe an Dritte) – ist unzulässig.

9.2. Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber während der Dauer der Instandhaltung und/oder Wartung und/oder Inspektion der vertragsgegenständlichen Anlage verfügbare Updates ohne Funktionserweiterung, Patches und Bugfixes zu der von ihr entwickelten Software samt Dokumentation auf entsprechenden Datenträgern kostenfrei zur Verfügung.

9.3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich weiters dazu, allfällige vom Auftraggeber nachvollziehbar angezeigte Fehler der von ihr entwickelten Software unverzüglich im Wege des Fernzugriffs oder durch Einsatz eines Servicetechnikers zu beheben.

9.4. Über die Lieferung von Updates ohne Funktionserweiterung, Patches und Bugfixes zur Standardsoftware hinausgehende Leistungen der Auftragnehmerin – wie etwa Leistungen im Zusammenhang mit der „Anbindung“ der Anlage an ein System oder an Software des Auftraggebers – sind mit der Auftragnehmerin gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber gesondert abzugelten.

9.5. Wenn zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage eine nicht von der Auftragnehmerin entwickelte Software genutzt wird, sind allfällige für Updates dieser Software anfallende Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

9.6. Wenn die Auftragnehmerin ihre vertraglichen Leistungen auf Grund von Updates einer nicht von ihr entwickelten Software,

die zum Betrieb der Anlage erforderlich ist, nicht mehr erbringen kann, kann die Auftragnehmerin den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

10. Fernzugang

Die Auftragnehmerin ist auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen dazu berechtigt, im Rahmen der vereinbarten Instandhaltung, Wartung und/oder Inspektion von Anlagen auf diese Anlagen im Wege der elektronischen Datenübermittlung von einem anderen Ort aus zuzugreifen bzw. automatisch von der Anlage übermittelte Daten zu empfangen und auszuwerten („Fernzugriff“):

- 10.1. Der Auftraggeber räumt der Auftragnehmerin die erforderlichen Zugriffsrechte und Zugriffsmöglichkeiten („Fernzugang“) ein, die die Auftragnehmerin zur Durchführung des vereinbarten Fernzugriffs tatsächlich benötigt. Sollte sich im Zuge des Fernzugriffs herausstellen, dass ergänzende Zugriffsmöglichkeiten bzw. Zugriffsrechte zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Durchführung des Fernzugriffs zu ermöglichen, wird der Auftraggeber der Auftragnehmerin diese Zugriffsrechte und -möglichkeiten über entsprechende Aufforderung uneingeschränkt zur Verfügung stellen. Die Auftragnehmerin ist dazu berechtigt, allenfalls vorhandene Fernzugangsvorrichtungen (z.B. Router) zu nutzen bzw. diese selbst zu installieren.
- 10.2. Trotz vereinbarter Möglichkeit eines Fernzugriffs ist die Auftragnehmerin jederzeit dazu berechtigt, zur Erbringung vereinbarter Lieferungen oder Leistungen Mitarbeiter persönlich zum Auftraggeber zu entsenden.
- 10.3. Die Auftragnehmerin wird den vereinbarten Fernzugriff ausschließlich von entsprechend qualifiziertem Personal durchführen lassen und dem Auftraggeber über Aufforderung den Namen der jeweils tätigen Mitarbeiter mitteilen.
- 10.4. Eine Bedienung und/oder Parametrierung der Anlage durch die Auftragnehmerin im Wege des Fernzugriffs erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe/Freischaltung durch den Auftraggeber.
- 10.5. Die Auftragnehmerin behält sich im Sinne der Nachvollziehbarkeit vor, den Fernzugriff aufzuzeichnen, zu dokumentieren und zu archivieren.
- 10.6. Die Auftragnehmerin wird von den ihr im Zuge des Fernzugang eingeräumten Zugriffsrechten und Zugriffsmöglichkeiten nur in dem zur Durchführung des Fernzugriffs tatsächlich erforderlichen Umfang Gebrauch machen.
- 10.7. Der Fernzugriff durch die Auftragnehmerin erfolgt ausschließlich über entsprechend gesicherte Datenleitungen (z.B. VPN-Tunnel) und ausschließlich in verschlüsselter Form.
- 10.8. Der Auftraggeber und die Auftragnehmerin verpflichten sich dazu, ihre IT-Systeme durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen und den Einsatz entsprechender Sicherheitsprogramme (z.B. Firewalls) derart zu schützen, dass eine Schädigung des IT-Systems des jeweils anderen Vertragspartners durch schädigende Software (z.B. Viren) jederzeit bestmöglich verhindert wird.
- 10.9. Beide Vertragsparteien verpflichten sich dazu, ihnen aufgrund des Fernzugriffs zugängliche Informationen bzw. Daten über die jeweils andere Vertragspartei vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 10.10. Sollte es durch den von der Auftragnehmerin durchgeführten Fernzugriff zu Schäden am IT-System des Auftraggebers kommen, haftet die Auftragnehmerin für derartige Schäden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden, die auf einen Stillstand, eine Beeinträchtigung, eine Funktionsstörung oder einen Ausfall des IT-Systems oder Netzwerks des Auftraggebers zurückzuführen sind, für entgangenen Gewinn oder für reine Vermögensschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für allfällige Datenverluste.
- 10.11. Die Vereinbarung über die Berechtigung zur Erbringung von Leistungen im Wege des Fernzugangs kann vom Auftraggeber und der Auftragnehmerin unter Einhaltung der in Punkt 2.2. genannten Kündigungsfristen und -termine gekündigt werden.

11. Nutzung von Applikationen für mobile Endgeräte

- 11.1. Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber - sofern dies gesondert vereinbart wurde - als zusätzliche Serviceeinrichtung Applikationen für den Abruf von Informationen über von der Auftragnehmerin gelieferte Anlagen bzw. für die Bedienung der von der Auftragnehmerin gelieferten Anlagen mittels Endgeräten (z.B. Smartphones) [des Auftraggebers] auf Basis IP-bezogener Datenübermittlung zur Verfügung. Ein derartiger Informationsabruf bzw. eine Bedienung darf dabei ausschließlich durch entsprechend, für den Bereich der jeweiligen Anlage, fachkundiges Personal des Auftraggebers - z.B. durch ärztliches Personal oder Pflegepersonal oder durch Brandschutzbeauftragte - erfolgen.
- 11.2. Um eine Nutzung der Applikationen durch den Auftraggeber zu ermöglichen, wird die Auftragnehmerin die zum Betrieb dieser Applikationen erforderliche IT-Infrastruktur (z.B. Rechenzentrumsleistung) zur Verfügung stellen und im Bedarfsfall an geänderte technische Gegebenheiten anpassen.
- 11.3. Die Auftragnehmerin wird sich darum bemühen, auf allfällige Updates der für das Endgerät des Auftraggebers relevanten Software (z.B. Apple iOS) möglichst zeitnah zu reagieren und dem Auftraggeber nach Möglichkeit entsprechende Updates der Applikationen zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmerin übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass die Applikationen im Fall von Updates der für das Endgerät des Auftraggebers relevanten Software (z.B. Apple iOS) weiterverwendet werden können.
- 11.4. Vom Umfang der Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin nicht umfasst sind die zur Nutzung der Applikationen erforderlichen Datenverbindungen (z.B. zwischen Anlage und Rechenzentrum sowie zwischen Rechenzentrum und Endgeräten), Übertragungsgeräte (z.B. Router) sowie Endgeräte. Im Zusammenhang mit den Datenverbindungen, Übertragungsgeräten sowie Endgeräten anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 11.5. Im Rahmen der Nutzung der Applikationen ist seitens des Auftraggebers strikt für eine Einhaltung der für die jeweilige Anlage geltenden Normen und Richtlinien sowie allfälliger Auflagen Sorge zu tragen.
- 11.6. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Applikationen als Serviceleistung für den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und nicht für Zwecke eines Patientenrufs oder einer Alarmierung vorgesehen sind oder verwendet werden dürfen. Eine Verwendung dieser Applikationen durch nicht dem Unternehmen des Auftraggebers zuzurechnendes fachkundiges Personal ist nicht vorgesehen und explizit untersagt.
- 11.7. Die Auftragnehmerin haftet für allfällige Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Applikationen nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Ausdrücklich ausgeschlossen wird jedwede Haftung der Auftragnehmerin für reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder immaterielle Schäden (welcher Art auch immer).

Ausdrücklich ausgeschlossen wird eine Haftung der Auftragnehmerin für allfällige Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass seitens des Auftraggebers über das vom Auftraggeber eingesetzte Endgerät eine unsachgemäße Bedienung der Anlage erfolgt bzw. abgerufene Informationen unsachgemäß interpretiert werden. Die Auftragnehmerin haftet weiters nicht, wenn eine Nutzung der Applikationen durch nicht entsprechend, für den Bereich der jeweiligen Anlage, fachkundiges Personal des Auftraggebers oder entgegen den für die Anlage geltenden Normen und Richtlinien oder entgegen den für die Anlage geltenden Auflagen erfolgen sollte.

Da es sich bei den Applikationen, wie unter Punkt 11.6. erwähnt, ausschließlich um eine Serviceleistung handelt, die nicht zu Patientenruf- oder Alarmierungszwecken vorgesehen ist, haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden daraus oder im Zusammenhang damit, dass Informationen (insbesondere Notrufe oder Brandalarme) nicht oder nicht rechtzeitig auf Endgeräten des Auftraggebers abrufbar bzw. ersichtlich sein sollten.

Weiters haftet die Auftragnehmerin nicht für allfällige Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Anlage

betreffende Informationen auf Grund von Netzausfällen (z.B. auf Grund von Ausfällen von Fernmeldenetzen, Energienetzen oder des Internets) und/oder einer fehlenden Netzverfügbarkeit (z.B. bei Ausfällen von Sendevorrichtungen und/oder in Gebäuden) bezüglich des Endgeräts des Auftraggebers und/oder auf Grund von Ausfällen und/oder Fehlern des Endgeräts des Auftraggebers (welcher Art auch immer) nicht oder nicht rechtzeitig abrufbar bzw. ersichtlich sein sollten.

Ebenso haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass eine Bedienung der Anlage über Endgeräte des Auftraggebers auf Grund von Netzausfällen (z.B. auf Grund von Ausfällen von Fernmeldenetzen, Energienetzen oder des Internets) und/oder einer fehlenden Netzverfügbarkeit (z.B. bei Ausfällen von Sendevorrichtungen und/oder in Gebäuden) bezüglich des Endgeräts des Auftraggebers und/oder auf Grund von Ausfällen und/oder Fehlern des Endgeräts des Auftraggebers (welcher Art auch immer) nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein sollte.

Die Auftragnehmerin haftet weiters nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Applikationen auf Grund von Ausfällen, Funktionsstörungen oder Updates der für das Endgerät des Auftraggebers relevanten Software (z.B. Apple iOS) nicht oder nicht uneingeschränkt verfügbar sein sollten.

Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für allfällige Datenverluste.

11.8. Die Vereinbarung über die Nutzung von Applikationen kann vom Auftraggeber und der Auftragnehmerin unter Einhaltung der in Punkt 2.2. genannten Kündigungsfristen und -termine gekündigt werden.

11.9. Die Vereinbarung über die Nutzung von Applikationen endet automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, wenn das zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bestehende Vertragsverhältnis über die Erbringung von Instandhaltungs-, Wartungs- und Inspektionsleistungen oder über den Fernzugang (aus welchem Grund auch immer) endet.

12. Übertragung der Rechte (Pflichten) der Auftragnehmerin

12.1. Die Auftragnehmerin darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen und haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Dritten.

13. Datenschutz

13.1. Der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit dem Auftrag seitens des Auftraggebers bekannt gegebene personenbezogene Daten (Vor- und Nachname, Telefonnummer, Anschrift und E-Mail-Adresse, Rechnungsdaten) werden von der Auftragnehmerin ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Abwicklung des Auftrags und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (Übermittlung von das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen oder Erklärungen und Rechnungslegung);
- Interne Auftragsdokumentation, Buchhaltung und Kostenrechnung;
- Laufende Produktbeobachtung;
- Erfüllung von Informationspflichten gegenüber Gesellschaftsorganen und Abschlussprüfern;
- Information der Auftraggeberin über allfällige Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit der Anlage und relevante Produktinformationen der Auftragnehmerin;

13.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Daten von der Auftragnehmerin im Rahmen einer Auftragsverarbeitung teilweise auf einem in der Schweiz betriebenen Server gespeichert werden können. Im Übrigen erfolgt eine Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1. Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit österreichischer Gerichte (österreichische inländische Gerichtsbarkeit) sowie - je nach dem Streitwert - die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien oder des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

15. Schriftform und Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.2. Wenn die Auftragnehmerin eine Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen beabsichtigt, wird sie dem Auftraggeber diese Änderung zumindest 2 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Hinweis auf die beabsichtigte Änderung und unter Anschluss einer Fassung der beabsichtigten geänderten Allgemeinen Bedingungen schriftlich oder per E-Mail anbieten. Wenn der Auftraggeber der angebotenen Änderung nicht bis spätestens zum geplanten Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail widerspricht, gilt das Änderungsangebot der Auftragnehmerin als angenommen.

Ausgabe November 2019